

Coronavirus und das ärztliche Dilemma

- [Arbeitsunfähigkeitszeugnisse](#)
- [Video «richtig testen»](#)
- [Schutzmaterial](#)
- [Notfalldienstinformation](#)
- [Aufruf zur Mitarbeit beim AERZTEFON](#)
- [Erwerbsausfall](#)
- [Telefonkonsultation und TARMED-Fragen](#)
- [Solidarische Aushilfe in Spitälern und Heimen](#)

Sehr geehrter Herr Prof. Hafner

Ärzte, Pflegefachpersonen und andere Berufe in Gesundheitseinrichtungen stehen in der Coronavirus-Krise an der Front. Sie sind dem Druck des Umgangs mit der Krankheit mit wechselhaften Informationen ausgesetzt, insbesondere was das Testen anbelangt. Verunsicherte Patienten haben Forderungen an Ärzte, häufig auch betreffend Ausstellung eines Arztzeugnisses. Dabei ist es für die Aufrechterhaltung der Versorgung wichtig, dass das Personal in Spitälern und Praxen der Grundversorgung arbeitet, sofern es gesund und im Betrieb vor Ansteckungen geschützt ist. Ärzte und Pflegepersonen sind aber verunsichert, wenn Schutzmaterial knapp wird und sie ihre Arbeit unter prekären Bedingungen fortsetzen müssen. Selbstständige Ärzte stehen als Unternehmer unter Druck. Sie müssen ihren Betrieb aufrechterhalten, was sie gemäss aktuellen Meldungen von der bundesrätlich beschlossenen Erwerbsausfallsentschädigung ausschliesst, für die eine Betriebsschliessung Voraussetzung ist. Derselbe Bundesrat verordnet aber ein Behandlungsverbot für nicht dringliche Eingriffe, was für viele Praxen de facto einer Betriebsschliessung gleichkommt bzw. existenzielle Umsatzeinbussen nach sich zieht. Schliesslich ist der TARMED mit seinen Abrechnungsmodalitäten nicht auf eine derartige Situation ausgerichtet. Diesbezüglich scheint es der Bundesrat nicht sehr dringend zu haben.

Nachfolgend finden Sie für Sie relevante Informationen zum Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitszeugnissen, zum richtig Testen, zum Schutzmaterial, zum Notfalldienst, zu Fragen betreffend Erwerbsausfall und zum TARMED, sowie zu Aushilfetätigkeiten in Spitälern und Heimen.

Wir versuchen, Ihnen als Ihre Standesorganisation hilfreiche Informationen zu geben, im Bewusstsein, dass wir nicht alle ihre Fragen zur vollen Zufriedenheit beantworten können. Wir bleiben aber am Ball.

Arbeitsunfähigkeitszeugnisse

Viele Ärztinnen und Ärzte werden von Patientinnen und Patienten bzw. von deren Arbeitgebern aufgefordert, **Arbeitsunfähigkeitszeugnisse (AUF)** beizubringen. Das Erstellen eines AUF ist jedoch auch zu Zeiten des Coronavirus nicht immer angezeigt. Folgende Fälle sind denkbar, wobei zwischen «besonders gefährdeten Personen» und «normalen Personen» (alle anderen) unterschieden wird:

Definition besonders gefährdete Personen gemäss Verordnung des Bundesrats:

- Alter: Personen ab 65 Jahren
- Vorerkrankungen: Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebskranke

Fall 1: Kranke, normale Personen – AUF ja

Bei normalen Personen, die, aus welchen Gründen auch immer, krankheitsbedingt der Arbeit fernbleiben müssen, stellen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis aus.

Fall 2: Gesunde, normale Personen – AUF nein

Normale Personen, die der Arbeitgeber nachhause schickt, weil er die vom Bund empfohlenen geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen betreffend Hygiene und sozialer Distanz im Betrieb nicht einhalten kann, und für die er auch kein Home-Office einrichten kann, erhalten **kein Arbeitsunfähigkeitszeugnis**. Das Risiko, dass der Arbeitnehmende aus Gründen, die beim Arbeitgeber liegen, seine Arbeit nicht verrichten kann, trägt der Arbeitgeber. Er trägt die Lohnfortzahlungspflicht und hat die Möglichkeit Kurzarbeit anzumelden.

Fall 3: Besonders gefährdete Personen, Heimarbeit ist möglich – AUF nein (ausser bei Krankheit)

Gestützt auf die COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates sollen Arbeitgeber besonders gefährdeten Personen ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen, wenn das organisatorisch und technisch möglich ist. Die **Arbeit wird in dem Fall zuhause** erledigt, es stellt sich nicht die Frage eines Arzzeugnisses, es sei denn die Person wird tatsächlich krank und kann aus diesem Grund ihrer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen.

Fall 4: Besonders gefährdete Personen – Heimarbeit ist nicht möglich, Schutzvorkehrungen im Betrieb sind möglich – AUF nein – Gefährdungsattest auf Wunsch des Patienten

Kann die Arbeit – wie bspw. beim **Personal in Spitälern oder beim Verkaufspersonal** – grundsätzlich nicht zuhause sondern nur am Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Wenn das der Arbeitgeber tut, wird die **Arbeit im Betrieb erledigt und die Arbeitnehmenden müssen ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen. Es ist kein Arzzeugnis auszustellen**, es sei denn die Person wird tatsächlich krank und kann aus diesem Grund ihrer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen.

- Der Patient ist wegen Ansteckungsgefahr im Betrieb besorgt und drängt sie, ein Arzzeugnis auszustellen: Sie können ihm auf Wunsch ein **ärztliches Attest** ausstellen, dass er besonders gefährdet ist und in dem festgehalten wird, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, für seinen Schutz zu sorgen. Dafür schlagen wir folgenden Text vor:

Name, Vorname, geb., ist gestützt auf

[] das Alter (ab 65 Jahre)

[] eine Vorerkrankung im Sinne von Art. 10b der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020

*eine besonders gefährdete Person gemäss Art 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2).
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, am Arbeitsplatz mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.*

Fall 5: Besonders gefährdete Personen – Heimarbeit ist nicht möglich, Schutzvorkehrungen im Betrieb sind nicht möglich – AUF nein – Gefährdungsattest auf Wunsch des Arbeitgebers

Ist es bei besonders gefährdeten Personen nicht möglich, ihre Arbeitsverpflichtungen zu erledigen, sei es, weil Home-Office nicht möglich ist, sei es, weil die Empfehlungen zur Hygiene oder zur sozialen Distanz am Arbeitsplatz nicht eingehalten werden können, so werden sie **vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt**. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine **persönliche Erklärung** geltend. Der Arbeitgeber kann ein **ärztliches Attest** verlangen. Es wird auch hier **kein Arzzeugnis** ausgestellt, es sei denn, die besonders gefährdete Person wird tatsächlich krank und kann aus diesem Grund ihrer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen.

Für ein ärztliches Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber schlagen wir in diesem Fall folgenden Text vor:

Name, Vorname, geb., ist gestützt auf

[] das Alter (ab 65 Jahre)

[] eine Vorerkrankung im Sinne von Art. 10b der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020

eine besonders gefährdete Person gemäss Art 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2).

Richtig Testen – Anleitung im Video – Schutzmaterial

Der Druck der Bevölkerung und der Epidemiologen in den Medien für eine flächendeckende Testung ist unverändert hoch. Wir unterstützen grundsätzlich diese Forderung, sind uns aber bewusst, dass zurzeit schlicht und einfach zu wenig Testmaterial zur Verfügung steht. Das führt dazu, dass das vorhandene Testmaterial nur dort eingesetzt werden darf, wo es eine Konsequenz hat: beim Erkennen von Patienten in der Risikogruppe, welche bei Progredienz der Krankheit möglicherweise hospitalisiert werden müssen. Bei der Einweisung ist das Bekanntsein der Diagnose von grosser Wichtigkeit. Die andere Gruppe, die getestet werden soll, sind die Personen aus dem Gesundheitsbereich, da ein positiver Test dazu führt, dass sie für die Zeit ihrer Kontagiosität nicht oder nur mit Schutzmaterial arbeiten dürfen.

Leider führen noch immer viel zu wenige Hausarztpraxen COVID-19-Tests durch. Aus diesem Grund haben wir in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion, dem USZ, dem AERZTEFON und Schutz & Rettung ein **Video produziert, das zeigt, wie sie gefahrlos in ihrer Praxis den SARS-CoV-2-Test machen können**. Das Video und ein Flyer, den Sie in der Praxis ausdrucken können, finden Sie auf der Website www.coronatest-sicher-machen.ch.

Unter Einhaltung der gezeigten Massnahmen gehen Sie und Ihre MPA sicher, dass nichts passieren kann. Wenn Sie in Ihrer Praxis testen, leisten Sie einen sehr wertvollen Beitrag zur Entlastung der Notfallstationen der Spitäler.

Das benötigte **Schutzmaterial** ist unverändert: Handschuhe, Brille, chirurgische Masken. Ein Schutzmantel wird nicht benötigt. Eine gute Übersicht finden Sie hier: [Anwendung Schutzmaterial](#)

Grundversorger haben die Möglichkeit, eine begrenzte Anzahl Masken über die Kantonsapotheke zu bestellen. Diejenigen Ärzte, die die Kantonsapotheke berechtigt, Masken zu bestellen, haben vor 2 Wochen einen Brief von der Kantonsapotheke erhalten. Ärzte, bei denen damit gerechnet wird, dass sie den geforderten 2m-Abstand einhalten können, werden angesichts der Knappheit der Schutzmasken von der Kantonsapotheke nicht beliefert. Wir verstehen zwar den Ärger dieser Kolleginnen und Kollegen, können die Überlegungen der Kantonsapotheke jedoch nachvollziehen. Schutzbrillen sind nach wie vor nicht regulär erhältlich, hier helfen aber kreative Lösungen, wie zum Beispiel Brillen vom Baumarkt, die problemlos desinfiziert werden können. Die meisten Arztpraxen, die mit einem Labor zusammenarbeiten, haben die Möglichkeit, dort Händedesinfektionsmittel zu bestellen. Ärztinnen und Ärzte, die kein partnerschaftliches Labor haben, haben die Möglichkeit, in lokalen Drogerien Desinfektionsmittel zu kaufen.

Notfalldienstinformation – Aufruf zur Mitarbeit beim AERZTEFON

Information für Notfalldienst leistende Ärzte: Damit der Notfalldienst aufrechterhalten werden kann und das AERZTEFON die Patienten ohne weitere Verzögerung mit Ihnen oder Ihrer Praxis in Verbindung bringen kann, ist **Ihre Erreichbarkeit über die aktuell gültige Telefonnummer in der docbox** von grosser Wichtigkeit. Bitte beachten Sie dazu unbedingt die [Information des AERZTEFONS](#) und eine [Anleitung betreffend Erreichbarkeit](#).

Aufruf zur Mitarbeit beim AERZTEFON: Das AERZTEFON sucht Ärzte und Ärztinnen, die bereit sind, in einem Teilpensum Dienste zu übernehmen. Dabei geht es um die telefonische Unterstützung der medizinischen Fachberater/innen bei komplexeren Fällen und/oder die direkte telefonische Auskunftserteilung an die anrufenden Patienten/innen. Das AERZTEFON sucht vorzugsweise Internisten/innen bzw. Ärztinnen und Ärzte mit Erfahrung in der Hausarzt- oder Notfallmedizin. Für Fragen und nähere Informationen wenden Sie sich an den Geschäftsführer des AERZTEFONS, Reto Bissig, unter r.bissig@aerztefon.ch.

Erwerbsausfall

Der Bundesrat hat am 20.03.2020 in einer Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (**COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall**) Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen

der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern.

Aktuelle Informationen dazu finden Sie hier auf der [Website des BSV](#).

Anspruchsberechtigt für eine Erwerbsausfallsentschädigung sind u.a.

Selbstständigerwerbende unter der Voraussetzung, dass sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen.

Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sind jedoch von der vom Bundesrat verordneten Betriebsschliessung ausgenommen, weshalb offensichtlich selbständige Ärzte von der Erwerbsausfallsentschädigung ausgeschlossen sind: dies, obwohl den Praxen per bundesrätlicher Verordnung verboten wurde, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen.

- Präzisierung nicht dringend angezeigter Eingriffe: Die den Ärzten verbotenen, nicht dringend angezeigten Eingriffe wurden vom Bundesrat am 20. März 2020 wie folgt präzisiert:
 - a.) sie können zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen; oder
 - b.) sie dienen überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden.

De facto müssen v.a. viele Spezialärzte ihren Praxisbetrieb aufgrund der Verordnung des Bundesrats weitgehend herunterfahren oder vorübergehend schliessen – bekommen aber anders als Betriebe, für die der Bundesrat explizit eine Betriebsschliessung angeordnet hat, keine Erwerbsausfallsentschädigung.

Eine entsprechende Nachfrage bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich hat nun ergeben, dass Ärztinnen und Ärzte, die wegen der Massnahmen des Bundesrates (Durchführung von nur noch dringend angezeigten Eingriffen) von Umsatzeinbussen oder gar von einem Einkommensausfall betroffen sind, dennoch ein [Gesuch um Erwerbsausfallentschädigung](#) einreichen sollen. Offenbar ist schon eine neue Verordnung in Bearbeitung, welche genau diese Fälle abdecken soll. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Telefonkonsultationen – Datensicherheit und TARMED

Datensicherheit und Datenschutz: Bei Telefon- und Videokonsultation bitten wir Sie zu beachten, dass Skype oder WhatsApp, aber auch die heute weitverbreitete Mobiletelefonie, mit Bezug auf das ärztliche Berufsgeheimnis keine sicheren Verbindungen darstellen. Bitte klären Sie den Patienten diesbezüglich auf und holen sie sein Einverständnis ein.

Die FMH hat zum Thema **Videokonsultation und Tarifierung** ein [Factsheet Telemedizin während der COVID-19-Pandemie](#) zusammengestellt. Darin finden Sie

auch eine Risikobewertung der gängigsten Produkte für Videokonsultationen. Zoom und Vidyo haben ein A-Rating erhalten.

Zusammen mit der FMH stellt die HIN den neuen Service [HIN Talk Video](#) für die Dauer der COVID-19-Pandemie kostenfrei zur Verfügung. HIN hat die Lancierung dieses sicheren Video-Services aufgrund des aktuellen Bedarfs vorgezogen, die Beta-Version befindet sich noch in Entwicklung.

Limitationen bei telefonischer Konsultation und ärztlicher Leistung in Abwesenheit des Patienten: Die FMH hat beim Bundesrat kurzfristige Anpassungen am TARMED wegen der ausserordentlichen Lage betreffend die Anpassung der Limitationen bei den telefonischen Konsultationen, sowie bei Tarifpositionen mit «ärztlicher Leistung in Abwesenheit des Patienten» beantragt. Eine Information dazu folgt, sobald die FMH die vom Bundesrat versprochene Rückmeldung haben.

- Hinweis: die Limitation bei den telefonischen Konsultationen ist nur pro Sitzung limitiert, kann entsprechend auch mehrmals pro Tag bei Notwendigkeit abgerechnet werden.
- Die Position 00.0015 («Hausarztzuschlag») darf gemäss geltendem Tarmed NICHT MIT DER TELEFONKONSULTATION kombiniert werden.

Solidarische Aushilfe in Spitälern und Heimen

Wir bekommen etliche Fragen von Kolleginnen und Kollegen, die ihre Praxistätigkeit zurückfahren mussten und bereit sind, in Spitälern und Heimen auszuhelfen.

Aushilfe in Spitälern: Interessierte Ärzte wenden sich

- direkt an ein (regionales) Spital in der Nähe
- an den Pool des VSAO auf der Plattform [docdoc](#): Der VSAO Zürich führt im Rahmen des COVID-19 Notstandes bereits einen Pool für Medizinstudierende für allfällige (kurzfristige) Einsätze an Zürcher Spitälern. Auf Nachfrage von AGZ und VZK hat sich der VSAO Zürich bereit erklärt auch die Koordination eines separaten Pools für einsatzwillige Zürcher Ärztinnen und Ärzte zu führen. Für diese Aufgabe erteilt der VSAO Zürich auch Nicht-VSAO-Mitgliedern Zugang zur VSAO Mitgliederplattform docdoc, womit er die Möglichkeit hat, die entsprechenden Interessenten zu einem Pool zusammenschliessen. Bei Bedarf eines Spitals würden dann alle Pool-Mitglieder sofort informiert werden mit den Angaben, wo sie sich umgehend zu melden hätten. Bei der erstmaligen docdoc Anmeldung sollten die einsatzwilligen Ärztinnen und Ärzte im Idealfall gleich noch angeben, ob sie zusätzlich über Erfahrung in der Intensiv- oder Notfallmedizin bzw. Anästhesie verfügen.

Aushilfe in Alter- oder Pflegeheimen: Interessierte Ärzte wenden sich über die Mailadresse info@curaviva-zh.ch an die Geschäftsstelle von CURAVIVA Zürich. Der Verband baut eine Plattform auf und wird die Ärztinnen und Ärzte informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ich bitte Sie weiterhin, auszuhalten und Ihren verantwortungsvollen Job auch unter schwierigen Bedingungen so gut wie möglich zu erledigen. Wir versuchen alles uns

mögliche, die damit zusammenhängenden Problem für Sie zu lösen.

Händ soorg und bliibet gsund»!

Die Bevölkerung wird es Euch danken!

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Präsident Josef Widler

AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH



info@agz-zh.ch | www.aerzte-für-zürich.ch

[Unsubscribe](#)